

Förderung der Fahrtkosten von Studierenden

Richtlinien

gültig ab 25. Mai 2018

F3-A-1804/012-2018



1. Geförderter Personenkreis:

Studierende mit Hauptwohnsitz in NÖ, die als ordentliche Hörer/innen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum, vom oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird.

Bei Antragstellung muss der Hauptwohnsitz durchgehend seit mindestens 6 Monaten in Niederösterreich bestehen. Die Einreichung des Online-Formulars muss bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres erfolgen.

2. Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss gemäß Punkt 1. beträgt die € 50,00 übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum oder am Studienort, maximal jedoch € 100,00 pro Semester.

3. Antragstellung:

- 3.1 Für das Ansuchen ist ausnahmslos, das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/semesterticket> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 3.2 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 3.3 Das an die Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS 5) zu stellende Ansuchen ist jeweils für das Wintersemester vom 01. September bis 31. Jänner bzw. für das Sommersemester vom 01. Februar bis 31. August einzubringen.
- 3.4 Die Förderung kann mittels Banküberweisung durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS 5) oder durch Barauszahlung im Bürgerbüro des Landes NÖ 1014 Wien, Herrngasse 13 oder im Bürgerbüro 3109 St. Pölten, Landhausboulevard, Haus 4, EG beantragt werden.

4. Verpflichtung:

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- 4.1. diese Richtlinien anerkannt werden;
- 4.2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann;
- 4.3. die NÖ Semesterticketförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;

5. Datenverarbeitung:

5.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS 5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Förderung der Fahrtkosten von Studierenden sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie gem. § 8c NÖ Jugendgesetz:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Geschlecht, Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, sonstige Bildungseinrichtung, Matrikelnummer, Semester/Studienjahr, Studiennachweis, Höhe der anfallenden Fahrtkosten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung (IBAN);
- Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung der Fahrtkosten von Studierenden.

5.2. Die förderabwickelnde Stelle übermittelt an die jeweilige Gemeinde, in der der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, zum Zweck der finanziellen Abwicklung der Förderung die Daten Name, Anschrift und Geburtsdatum, Zeitpunkt der Förderantragstellung sowie Höhe und Zeitpunkt der ausbezahlten Förderung. Die übermittelten Daten dürfen zur Feststellung des Bestandes und des Umfangs des auf die Gemeinde anfallenden Anteils der Förderung gemäß § 8a NÖ Jugendgesetz verarbeitet werden.

5.3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

5.4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter dsba@noel.gv.at erreichbar ist. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

5.5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

- 5.6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 5.7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 5.8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

6. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

7. Härteklausel:

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.